

BEDINGUNGS- HEFT

Vorwort

1. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2004) der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
2. Rechtsschutz in Stichworten
3. Beispiele zu den Rechtsschutz-Bausteinen
4. Merkblatt zur Datenverarbeitung



DMB
Rechtsschutz-
Versicherung AG

VORWORT

Die in diesem Heft abgedruckten Versicherungsbedingungen, die Allgemeinen Bedingungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung (abgekürzt ARB) von 2004, bedienen sich zwangsläufig einer ähnlichen Sprache wie Gesetze und Verordnungen.

In ihnen ist in möglichst knapp gehaltenen Formulierungen abschließend geregelt, wann ein Rechtsschutzversicherer wem welche Leistungen erbringen muss.

Wir möchten Ihnen das Verständnis etwas erleichtern und haben einige der öfter vorkommenden Begriffe der ARB herausgegriffen und in einem Stichwortverzeichnis zu erklären versucht. Einige Begriffe, die sich in den ARB so nicht finden, aber öfter im Zusammenhang mit Rechtsschutzversicherung gebraucht werden, haben wir hinzugenommen.

Außerdem finden Sie einige Beispiele zu den alltäglichen Risiken, die mit den einzelnen Rechtsschutz-Bausteinen, aus denen sich Ihre Versicherung zusammensetzt, abgedeckt werden. Sie entstammen unserer täglichen Praxis.

Unsere Erklärungen und Beispiele erheben keinen Anspruch auf juristische Unanfechtbarkeit, sondern sollen lediglich die erste Orientierung im "Paragrafen-Dschungel" erleichtern.



DMB
Rechtsschutz-
Versicherung AG

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (ARB 2004) DER DMB RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG AG

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?		Wann verfährt der Rechtsschutzanspruch?	§ 14
Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1	Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2	Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?	§ 16
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3	3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?	
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4	Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5	In welchen Fällen kann ein Schiedsgutachter entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6	Innerhalb welcher Frist kann der Rechtsschutzanspruch vor Gericht geltend gemacht werden?	§ 19
2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?		Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	§ 20
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7	4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?	
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8	Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen, und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 9	Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen?	§ 10	Privat-Rechtsschutz für Selbständige	§ 23
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	§ 25
Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	§ 26
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29

Die Texte der §§ 24, 27 und 28 sind nicht abgedruckt, da wir diese Rechtsschutzformen nicht anbieten.

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich

begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechen in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;

bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit. Wird bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

k) **Beratungs-Rechtsschutz** im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtsangelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenden Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurück zu führen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken oder Gebäuden;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
dd) dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht zur Selbstnutzung des Versicherungsnehmers bestimmten oder nicht selbst genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles,
ee) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles,
ff) der Finanzierung eines der unter aa) bis ee) genannten Vorhaben.

- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, der Stillen Gesellschaft oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Kapitalanlagegeschäften aller Art und ihrer Fremdfinanzierung;
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
- h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten

- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstößes;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
 - e) durch Beteiligung des Versicherungsnehmers an Musterverfahren aller Art;
 - f) aufgrund Streitverkündung einer Partei innerhalb eines Zivilprozesses gegen den Versicherungsnehmer als Dritten oder durch den Versicherungsnehmer als Partei gegen einen Dritten

(5) soweit in den Fällen des § 2 z) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein Anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fahrerloses Kraftfahrzeug handelt

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Be-

tracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

(4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwalts. Wohnort des Versicherungsnehmers mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnort des Versicherungsnehmers mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,

bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldiger oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

(3) Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250, Euro;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

(4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) Der Versicherer sorgt für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare.

- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,- Euro. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag spätestens zwei Wochen nach Aufforderung gezahlt wird. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung, jedoch nicht vor dem angegebenen Zeitpunkt.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Ein Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (2) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung erfolgt. Ist

Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend macht. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr von bis zu 30 Prozent des Jahresbeitrags, höchstens 50,- Euro, verlangen.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Fälligkeitstag des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2) Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

(4) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen hat.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vorhundertatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22, gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29, gemäß den §§ 26 und 27, gemäß § 28 nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vorhundertatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vorhundertatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vorhundertatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vorhundertatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmens-eigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vorhundertatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vorhundertatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsangleichung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Rechtsschutzfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrages zu dem Beitrag entspricht, der bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Unterlässt der Versicherungsnehmer jedoch die erforderliche Meldung eines zusätzlichen Gegenstandes der Versicherung, ist der Versicherungsschutz für diesen Gegenstand ausgeschlossen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todesstag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todesstag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todesstag bestehenden Umfang aufrecht erhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todesstag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todesstag verlangen.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine

Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- (4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 14 Verjährung des Rechtsschutzanspruches

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Schriftform von Erklärungen

- (1) Alle Erklärungen gegenüber dem Versicherer sind schriftlich abzugeben.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Anwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus:
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbstbeauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

- (5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;

- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

- aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;

- bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;

- cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen Andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die Anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Schiedsgutachten bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab.
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - (5) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden. Außerdem ist er über die Kostenfolgen des Schiedsgutachterverfahrens gemäß Absatz 5 und über die voraussichtliche Höhe dieser Kosten zu unterrichten.
- (3) Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist der Versicherer verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt seine Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.
- (4) Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind vom Versicherer alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend.
- (5) Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens trägt der Versicherer, wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers ganz oder teilweise unberechtigt war. War die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt, trägt der Versicherungsnehmer seine Kosten und die des Schiedsgutachters. Die dem Versicherer durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt dieser in jedem Falle selbst.

§ 19 Klagefrist

- (1) Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn er diesen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht.
- (2) Die Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherers oder die Entscheidung des Schiedsgutachters dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen mitgeteilt wurde.

§ 20 Zuständiges Gericht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
- (2) Klagen des Versicherers gegen einen Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.
- (3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassene oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g)
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
 - a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - b) Fahrgast,
 - c) Fußgänger und
 - d) Radfahrer.

(8) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

(9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrzeuges, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

(2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a).
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e).
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g).
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i).
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz um in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

(5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht kein Rechtsschutz.

(6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im Sinne des § 3 Absatz 4 b) wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben.

- a) für den privaten Bereich,
- b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.)

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a).
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b).
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d).
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e).
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f).
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h).
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i).
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers

(5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - erzielt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Abs. 4 b), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,00 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben

Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.

zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a).
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b).
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d).
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e).
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f).
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h).
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i).
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

(5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehe- oder eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Absatz 4 b), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,00 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- die minderjährigen Kinder,
- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (Lehre oder Studium), nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.). Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug).
- alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a).
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b).
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d).
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e).
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f).
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g).
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h).
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i).
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k).

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

(6) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 - für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge - und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Mieter,
- c) Pächter,
- d) Nutzungsberechtigter

von selbst bewohnten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

(3) Wechsel der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.

„RECHTSSCHUTZ IN STICHWORTEN“

Abgaben/Abgabenrecht. Damit verschafft sich der Staat Einnahmen. Darunter fallen Steuern und Gebühren, z. B. Ihre Einkommensteuer, Straßennutzungs- und Abwassergebühren etc.

Anwaltskosten. Siehe hierzu *AVG, Honorarvereinbarung*

Anwaltsuche. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einem Anwalt. Wir vermitteln Ihnen erfahrene und erfolgreiche Anwaltsbüros in der Nähe Ihres Wohnortes. Wir können gewährleisten, dass Sie in den empfohlenen Anwaltsbüros fachlich gut vertreten werden und dass die Abwicklung des Mandats mit einem Höchstmaß an Aufmerksamkeit für Sie und Ihre Probleme verbunden ist. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin selber einen Anwalt Ihres Vertrauens aussuchen. Sie erreichen unseren Service unter der **01 80 : 36 27 32 48*** von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr. Siehe auch *Rechtsberatung-Telefonische Erstberatung und Telefon Service*

ARB. Abkürzung für Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung. Die ARB haben juristisch den Charakter von allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Volksmund besser bekannt als „das Kleingedruckte“.

Auslandsschaden bedeutet, dass Ihr *Rechtsschutzfall* (siehe dort) sich außer halb Deutschlands (siehe *Geltungsbereich*) ereignet. Wir übernehmen die Vergütung eines für Sie tätigen und am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer oder eines in Ihrer Nähe niedergelassenen deutschen Rechtsanwalts. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts am Ort des ausländischen Gerichts ist aber meistens empfehlenswerter. Liegt dieses Gericht mehr als 100 km von Ihrer Wohnung entfernt, würden wir zusätzlich auch die Vergütung eines deutschen Rechtsanwalts in Ihrer Nähe übernehmen, der für Sie den Kontakt zum Anwalt am Gerichtsort hält. Siehe auch *Geltungsbereich Korrespondenz-Anwalt*.

Ausschlüsse/Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten. Auch in der Rechtsschutzversicherung ist nicht jedes denkbare Risiko versicherbar, da der Versicherungsschutz sonst zu bezahlbaren Prämien nicht möglich wäre. Deshalb sind bestimmte Rechtsgebiete nicht versichert. Innerhalb der grundsätzlich versicherten Rechtsgebiete sind einige spezielle Risiken ausgeschlossen, die zunächst nur eine kleine Zahl der Versicherten betreffen. Z. B. ist das kostenmäßig völlig unüberschaubare „Bausisiko“ nicht versicherbar. Für Streitigkeiten aus dem Familien-, Lebenspartnerschafts-, und Erbrecht, z. B. Ehescheidungs-, Unterhalts- und Erbauseinandersetzung Verfahren gilt das gleiche (siehe aber *Beratungs-Rechtsschutz*). Zweck der Ausschlüsse ist natürlich die Versicherungstarife für einen möglichst breiten Kundenkreis attraktiv zu halten.

BAFin. Abkürzung für Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Das ist unsere Aufsichtsbehörde. Ihre Anschrift ist Grauhofendorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Beitragsanpassung. Wir müssen uns die Möglichkeit offen halten, auf stark veränderte Umstände durch Erhöhung der Prämien (mit einer gewissen Zistverögerung) reagieren zu können, z. B. wenn es zu einer Gesetzesänderung kommt, aufgrund derer die Gebühren der Rechtsanwälte und der Justiz sich erhöhen. Selbstverständlich gilt umgekehrt auch, dass Beiträge bei günstiger Veränderung der Umstände vermindert werden müssen.

Beratungs-Rechtsschutz ist ein spezieller Risikotyp für Problemfälle im Erb-, Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht. Streitigkeiten in diesen Rechtsgebieten sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (siehe *Ausschlüsse/Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten*). Wollen Sie sich jedoch wegen eines Problems in diesem Bereich nur beraten lassen, nachdem sich durch ein Ereignis im versicherten Zeitraum Ihre Rechtslage geändert hat, so besteht hierfür Kostenschutz ohne Wartezeit. Die Angelegenheit darf aber nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts zusammenhängen, z. B., wenn er Sie im Rahmen einer Unterhaltsklage vor Gericht vertreten soll, vorher aber notwendigerweise erst einmal die Sache mit Ihnen besprechend durchspricht, besteht leider insgesamt kein Versicherungsschutz. In den anderen versicherten Rechtsgebieten ist eine anwaltliche Beratung als erste und manchmal einziger Schritt für eine Wahrnehmung Ihrer Interessen gebührenmäßig abgedeckt, falls dann nur eben unter den anderen Risikotypen.

Deckungsschutz. Anderer Begriff für Kostenschutzzusage. Wenn wir Ihnen oder Ihrem Rechtsanwalt eine Deckungszusage zukommen lassen, so bedeutet dies, dass wir im Rahmen der ARB und der Vereinbarungen laut Antrag und Versicherungsschein reagieren.

Deckungssumme ist der Maximalbetrag, den wir im Rechtsschutzfall für Sie und Mitversicherte übernehmen. Siehe auch unter *Geltungsbereich*.

DMB steht für Deutscher Mieterbund. Wir, die DMB Rechtsschutz Versicherung AG, sind aber nicht mit dem Deutschen Mieterbund e. V. verbunden. Dieser ist der Dachverband für die meisten regionalen Mietervereine. Der Deutsche Mieterbund e. V. hat unter (Unternehmen allerdings zusammen mit einigen Mietervereinen 1982 gegründet.

Einpersonenhaushalt. Unser spezieller Versicherungsbeitrag gilt ausschließlich für solche Versicherungsnehmer, die allein leben. Siehe auch *Versorgungseregelung für Haushaltsvergrößerung*.

Erfolgsaussichten müssen wir u. a. auch prüfen. Von Anfang an überhaupt nicht Erfolg versprechende Verfahren würden nur zu einer unpräzisen Belastung der Versicherungsgemeinschaft führen und sich letztlich negativ auf die Versicherungsbeträge auswirken. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu den Erfolgsaussichten kann der Versicherungsnehmer die Einholung eines „*Schiedsgutachtens*“ (siehe dort) durch einen neutralen Rechtsanwalt verlangen.

Erbrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Person, die etwas zu vererben hat, und denjenigen, die kraft Gesetzes davon etwas zu bekommen haben oder nach dem Willen des Vererbenden etwas bekommen sollen. Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet sind aufgrund der völlig unabschätzbaren Kosten nicht versicherbar, da jedes Erbe andere Vermögenswerte enthält. Es gibt aber immerhin den *Beratungs-Rechtsschutz* (siehe dort), im Rahmen dessen Ihnen ein Rechtsanwalt oder Notar eine kostenmäßig versicherte Rechtsauskunft gibt, die Ihnen meistens auch schon weitgehend Voraussetzung ist eine schon eingetretene Veränderung Ihrer (erbrechtlichen) Rechtslage im versicherten Zeitraum (ohne Wartezeit), die in der Praxis zumeist der so genannte Erbfall ist. Das ist der Tod einer Person, die Vermögenswerte („Erbmasse“ genannt) hinterlässt.

Fahrlässigkeit liegt vereinfacht ausgedrückt vor, wenn Sie aus Unachtsamkeit etwas angerichtet haben und dafür verantwortlich sein sollen, z. B. nach Verursachung eines Unfalls im Straßenverkehr.

Fahrerlaubnis/Führerscheine müssen Sie als Lenker eines Kraftfahrzeuges schon vorweisen können, wenn Sie in dieser Eigenschaft im Rahmen des Verkehrsrisikos versichert sein wollen.

Familienrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Personen. Wegen der unabschätzbaren Vielfalt der denkbaren Streitigkeiten und der ebenso unabschätzbaren Kosten ist dieses Risiko nicht versicherbar. Ebenso wie beim Erb- und Lebenspartnerschaftsrecht gibt es allerdings den *Beratungs-Rechtsschutz* (siehe dort). In diesem Rahmen können Sie sich eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar einholen, die Ihnen zumeist auch schon für Ihr weiteres Verhalten Sicherheit bringt. Voraussetzung ist dass sich Ihre Rechtslage innerhalb des versicherten Zeitraums (keine Wartezeit) verändert hat, z. B. durch Geburt eines Kindes, Trennung von Ehegatten.

Fuhrpark-Rechtsschutz taucht als Begriff in den ARB nicht auf, sondern wird u. a. von uns als Name für ein spezielles Angebot verwendet. Mehrere Risiken um die privaten Kraftfahrzeuge innerhalb einer Familie werden abgedeckt. Siehe auch *Lebenspartner Mitversicherte Personen Verkehrs-Rechtsschutz*.

Geltungsbereich. Sie genießen Rechtsschutz für weltweit eingetretene Rechtsschutzfälle. Für die Entscheidung Ihres Rechtsschutzfalles muss allerdings ein Gericht oder eine Behörde in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres zuständig sein. Auch die Kanarischen Inseln und Madeira zählen noch zu diesem Bereich. Für manche Risiken, die durch zeitlich begrenzte Urlaubsreisen außerhalb dieser Gebiete entstehen, können auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor Ort (z. B. in Ostasien) abgedeckt sein. Wegen der Unabwägbarkeit der Höhe von Schäden (hierdurch soll völlig andere Gebührenregeln, mancherorts gar keine Regeln) liegt der von uns zu übernehmende Maximalbetrag allerdings unter der Deckungssumme. Siehe auch *Auslandsschaden Deckungssumme-Korrespondenz-Anwalt*.

Honorarvereinbarung. Möchten manche Rechtsanwälte abschließen, z. B. ein bestimmtes Honorar pro Stunde. Das ist grundsätzlich erlaubt. Aber seien Sie vorsichtig, wenn man von Ihnen die Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung verlangt. Versichert ist immer nur die gesetzliche Vergütung (siehe *AVG*). Mehr können wir auf keinen Fall übernehmen, da jeder Rechtsanwalt andere Honorare verdient, die wir naturgemäß nicht im Einzelnen kennen können. Das Risiko ist vollkommen unakzeptabel.

Internet-Rechtsschutz. Ein inzwischen häufig verwendeter Begriff für ein Risiko, das sich hauptsächlich aus Verträgen ergibt, die über Internet-Verbindungen, also „Online“, abgeschlossen wurden. Die meisten Streitigkeiten wegen nicht erfüllter Vertragspflichten fallen unter den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wie in § 2 a der ARB 2004 als eine der Leistungsarten beschrieben.

Kaution können wir für Sie bis zu 60 000 00 Euro zur Verfügung stellen, wenn Ihnen Strafverfolgungsmaßnahmen (z. B. Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, um diese erstweilen abzuwenden. Der Betrag muss aber zurückgezahlt werden.

Korrespondenz-Anwalt. Gebräuchlicher Begriff für einen Rechtsanwalt mit Büro in Ihrer Nähe, der für Sie einen Rechtsbesitz an einem weiter entfernten Gericht führt und mit Ihrem zweiten dort zugelassenen Rechtsanwalt für Sie korrespondiert oder sogar lederführend Ihre Sache bearbeitet. Ist das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde mehr als 100 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt, ist auch eine so genannte „Verkehrs-Anwalts-Gebühr“ versichert. Siehe auch *Auslandsschaden Geltungsbereich*.

Kosten auslösende Maßnahme ist jedes Verhalten eines Beteiligten in einer Rechtsangelegenheit, das sofort oder später zu einer Rechnung von Anwalt oder Gericht führt. Wenn Sie sich zu einer Zivilklage gegen jemanden entschließen und Ihrem Anwalt den Auftrag für Ihre Vertretung erteilen, verdient dieser bei

Entgegennahme dieses Auftrags bereits keine erste Gebühr, die Sie ganz sicher später - wenn nicht sofort - auf einer Rechnung wiederfinden. Das ist bereits eine kosten auslösende Maßnahme, ebenso wie der Auftrag an Ihren Anwalt. Sie geben die Klage eines Anderen zu vertreten oder für Sie ein Rechtsmittel einzulegen.

Kündigung des Rechtsschutzvertrages. Zur Beendigung des Versicherungsvertrages ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt für Sie und uns drei Monate zum Ende eines Versicherungsjahres. Sie haben außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn wir zu Unrecht den Versicherungsschutz versagt haben sollten, was hoffentlich nicht vorkommt. Ohne Kündigung verlängert sich Ihr Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

Lebenspartner. Ihre Lebenspartnerin genießt als mitversicherte Person den gleichen Versicherungsschutz wie Sie, wenn dies aufgrund Ihres Antrags entsprechend im Versicherungsschein vermerkt ist. Kommt erst nach Vertragsbeginn später eine Lebenspartnerin hinzu, genügt ein formloser Antrag an unsere Vertragsabteilung. Siehe auch **Beratungs-Rechtsschutz** **Mitversicherte Personen**.

Mandant ist eine andere Bezeichnung für den Kunden eines Rechtsanwaltes

Mitversicherte Personen sind z. B. im Rechtsschutz für Mehrpersonenhaushalte neben Ihren Ehegatten bzw. Lebenspartner die eigenen minderjährigen Kinder. Auch nicht verheiratete und nicht in Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder sind in bestimmten Bereichen mitversicherbar, solange sie noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit aufgenommen haben, wie z. B. bei Studienbeginn nach Schulabschluss. Siehe auch **Fuhrpark-Rechtsschutz/Lebenspartner**.

Obliegenheiten müssen leichter sein und gibt es bei allen Versicherungen. Sie regeln bestimmte Pflichten des Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen. In der Rechtsschutzversicherung müssen Sie als Versicherungsnehmer z. B. Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, schon allein, damit er Ihre Chancen zutreffend beurteilen kann. Wir müssen auch über einen Rechtsschutzfall frühzeitig unterrichtet werden, natürlich auch wahrheitsgemäß. Auch sollten Sie vor **Kosten auslösenden Maßnahmen** (siehe dort) Rücksprache mit uns nehmen, damit wir überprüfen, ob Versicherungsschutz in Frage kommt. Im Grunde also alles Selbstverständnis. Die Obliegenheiten sind in § 17 ARB 2004 geregelt.

Ombudsmann. Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Dieser Mitgliedschaft ist freiwillig und Ausdruck unseres Bemühens, unsere Entscheidung einer kritischen Prüfung von außen zu unterziehen und damit Kundenfreundlichkeit zu praktizieren. Unsere Kunden haben als besonderen Service die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Die Beschwerde sollte dann innerhalb von acht Wochen eingereicht werden. Das Verfahren ist für die Kunden unserer Gesellschaft kostenlos. Beschwerden sind zu richten an: Versicherungsombudsmann e.V. Kronenstraße 13, 10117 Berlin oder Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Telefon: 01804-224424, Fax: 01804-224425, eMail: beschwerden@versicherungsombudsmann.de. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Rechtsberatung Telefonische Erstberatung. Unter unserer Servicenummer 01 80 - 36 27 32 48* haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr. Siehe auch **Anwaltsuche** und **Telefon-Service**.

Rechtsschutzfall meint das Gleiche wie der gebräuchlichere Begriff „Versicherungsfall“. Grundvoraussetzung für unsere Leistung ist der Eintritt eines Rechtsschutzfalles im versicherten Zeitraum, teilweise nach Ablauf einer **Wartezeit** (siehe dort). § 4 ARB 2004 regelt dies im Einzelnen. Als Faustregel kann man sich merken: Die erste objektiv feststehende Ursache für einen Rechtsstreit ist aus der Sicht der Rechtsschutzversicherung auch der **Rechtsschutzfall**. Siehe auch **Vorvertraglichkeit**.

Reisekosten zu einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde ersetzen wir Ihnen, wenn Sie als Beschuldigte oder Partei eine Ladung dorthin erhalten haben. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Gebührensätze für deutsche Rechtsanwälte, die auch im **AVG** festgelegt sind. In der Regel können Sie damit ausreichend komfortabel reisen.

AVG ist die Abkürzung für **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**. Hierin ist festgelegt, wie Rechtsanwälte in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten ihr Honorar zu berechnen haben. Z.B. in Zivilsachen ist die Höhe des Anwalts honorars vom Streitwert abhängig. In Strafsachen gilt ein Gebührenrahmen, innerhalb dessen das Honorar sich bewegen muss.

Schiedsgutachten. Kann auf Ihr Verlangen in einem Verfahren eingeholt werden, wenn Sie sich gegen unsere ablehnende Entscheidung über eine Deckungsanfrage wegen mangelnder **Erhaltungssachen** (siehe dort) wehren wollen. Der **Schiedsgutachter** ist ein im jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Anwalt, der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer bestimmt wird. Genauerer regelt § 18 ARB 2004.

Streitwert spielt eine Rolle in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und bezeichnet das in Geld bemessene Interesse einer Partei an der Sache. Ganz einfach ist es, wenn Sie von Ihrem Gegner eine bestimmte Zahlung verlangen. Dann ist dieser Betrag der Streitwert. Verlangen Sie die Herausgabe

einer Sache, dann ist es deren aktueller Marktwert. Wollen Sie, dass Ihr Gegner ein bestimmtes Verhalten unterlässt, z. B. Ruhestörungen, Belästigungen u. a., dann wird der Streitwert vom Gericht nach bestimmten Erfahrungssätzen geschätzt.

Telefon-Service. Unter unserer Servicenummer 01 80 - 36 27 32 48* haben Sie in einem Streitfall die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und kompetenten Rechtsanwalt. Dieser berät Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Siehe auch **Anwaltsuche** und **Rechtsberatung Telefonische Erstberatung**.

Titel ist eine gerichtliche Entscheidung, z. B. ein Urteil, aufgrund derer der Begünstigte also der „Gewinner“, sein Interesse nicht zwangsweise, also im Wege der Zwangsvollstreckung, durchsetzen kann. In vielen Fällen geschieht dies mit Hilfe des Gerichtsvollziehers.

Vergehen. Nennt man Straftaten, für die das Gesetz bei Freiheitsstrafen eine Untergrenze von weniger als einem Jahr (oder eine Geldstrafe) vorsieht. Begrenzt die gesetzlich angeordnete Mindeststrafe bei einem Jahr, heißt die Tat Verbrechen.

Verkehrs-Rechtsschutz ist ein weiter Begriff Oberbegriff, je nach Zusammenhang mit unterschiedlicher Rechtswelt. Einerseits werden bestimmte Alltagsrisiken, wegen derer es auch oft Probleme gibt, als versichert aufgezählt. Andererseits sind diese bestimmten Objekten (Fahrzeugen) und Eigenschaften zugeordnet (z. B. mit als Fahrer oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mit als Fußgänger oder Radfahrer, mit als Insasse eines Fahrzeugs usw.). Viele der Risiken, Objekte und Eigenschaften sind in den einzelnen Risikokombinationen unterschiedlich enthalten. Das umfangreichste enthält die bei allen Rechtsschutzversicherern unter dem Namen **Privat-Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz** für Nichtselbständige übliche Risikokombination, bei uns zusammen mit dem wider speziellen **Wohnungs-Rechtsschutz** (siehe auch dort) in einem Vertrag versicherbar. Der bei allen Versicherern kurz und einzeln benannte Verkehrs-Rechtsschutz gilt immer für ein einzelnes Fahrzeug und alle sich dann berechtigt befindenden Personen, also nicht nur Fahrer, sondern auch Insassen. Der Versicherungsnehmer (= unser direkter Vertragspartner) als einzelne Person ist auch als berechtigter Fahrer eines anderen Fahrzeugs bis hin zum Fahrrad oder auch als Fußgänger oder Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln versichert.

Versicherungsbeginn ist der im Versicherungsschein angegebene Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag spätestens zwei Wochen nach Anforderung gezahlt wird. Für einige Risiken gilt aber zunächst eine dreimonatige **Wartezeit** (siehe dort).

Vorsatz bedeutet wissentliches und willentliches Handeln. Der Begriff gilt in allen Rechtsgebieten und spielt sowohl eine Rolle für Ihre Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Verhalten als auch evtl. für den Versicherungsschutz. **W** vorsätzlich eine Straftat begangen hat, genießt keinen Versicherungsschutz.

Vorsorgeregelung ist bei uns ein Spezialbegriff für **Einpersonenhaushalte** mit günstigerem Beitrag. Eine zukunftsnahe Person wie Lebenspartner oder Nachwuchs ist vorübergehend mitversichert. Genauerer steht auf der Rückseite der Anträge, in den ARB ist es allgemein geregelt in § 11.

Vorvertraglichkeit eines **Rechtsschutzfalles** (siehe dort) führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bei manchen Risiken gilt das gleiche für einen **Rechtsschutzfall** in der **Wartezeit**. Die Rechtsschutzversicherung ist ebenso wie andere Versicherungsarten eine **Vorsorgeversicherung**. Es soll verhindert werden, dass jemand, sobald die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung für ihn zu betrieblen sind, sich nach al Kosten einer schon bestehenden Versicherungsgemeinschaft in deren Schutz begibt.

Wartezeit gilt für bestimmte Leistungsarten, nämlich denen nach § 2 (b) bis g, ARB 2004. Sie beträgt drei Monate und bedeutet, dass für dann eingetretene **Rechtsschutzfälle** kein Versicherungsschutz besteht. Siehe auch **Vorvertraglichkeit**.

Wohnungs-Rechtsschutz. Steht unter genau gleichem Namen nirgendwo in den ARB, ist aber unsere spezielle Auswahl aus den dort in § 29 als versicherbar aufgezählten Risikobjekten und Eigenschaften. Er ist Bestandteil der größeren von uns angebotenen Risikokombinationen. Als **Wohnung** gilt auch ein Einfamilienhaus. Es ist zwangsläufig mit einem Grundstück fest verbunden, so dass dieses auch zum versicherten Objekt gehört. **Hauptsache** ist, dass es in Deutschland liegt und auch von unserem Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird, also z. B. nicht an Andere vermietet ist. Die jeweiligen Eigenschaften als Mieter oder Eigentümer sind versichert. Eine zweite Wohnung, z. B. als eigene Ferienwohnung in Deutschland, kann zusätzlich versichert werden, allerdings kein **Timesharing** Objekt. Sie muss uns natürlich gemeldet werden, so dass wir einen zusätzlichen Versicherungsbeitrag erheben.

Wohnungswechsel/Umzug. Ist Ihre Wohnung schon über den Wohnungs-Rechtsschutz bei uns versichert, so lässt sich ähnlich wie bei einer **Hausratversicherung** der Versicherungsschutz mit dem beendeten Umzug fast automatisch auf die Nachfolgewohnung übertragen. Geben Sie uns die neue Anschrift aber möglichst bald an. **Mancher** Streit um die ehemalige Wohnung kann auch nach Übertragung des Versicherungsschutzes auf die neue Wohnung noch versichert sein, z. B. wegen als Mieter angeblich nicht ordentlich erledigter Schönheitsreparaturen. Wir versichern Ihre **Eigenschaft** für die Wohnung entweder als Mieter oder als Eigentümer. **Hauptsache**, Sie wohnen auch wirklich selbst darin und sind nicht Vermieter.

* = 0,09 € Minute

BEISPIELE ZU DEN RECHTSSCHUTZ-BAUSTEINEN

Schadenersatz-Rechtsschutz

Wenn Sie eigene Haftpflichtansprüche gegenüber einem Schädiger durchsetzen wollen.

- Beispiele:**
- Sie werden von einem bissigen Hund verletzt. Der Hundehalter bezahlt nicht freiwillig für Ihre beschädigte Kleidung, Arztkosten und Schmerzensgeld.
(Komfort-PLUS- und Komfort-Rechtsschutz)
 - Sie werden mit Ihrem versicherten Kraftfahrzeug schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt. Weder Ihr Unfallgegner noch sein Haftpflichtversicherer wollen die Reparaturkosten für das beschädigte Blech ersetzen.
(Komfort-PLUS-, Verkehrs-, Fahrzeug- und Fuhrpark-Rechtsschutz)

Arbeits-Rechtsschutz

Für Auseinandersetzungen aus Ihrem Arbeitsverhältnis oder als Beamter aus Ihrem Dienstverhältnis.

- Beispiele:**
- Die Kündigung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitgebers macht eine Kündigungsschutzklage erforderlich. Das ausgestellte Zeugnis gibt Ihre Leistungen nicht zutreffend wieder, so dass auf Berichtigung des Zeugnisses geklagt werden muss.
 - Als Beamter stellt Ihnen eine ungünstige dienstliche Beurteilung bei der ansonsten zu erwartenden Beförderung im Weg. Das außergerichtliche Verfahren führt zu nichts, so dass Sie vor dem Verwaltungsgericht auf Korrektur der Bewertung klagen müssen.
(Komfort-PLUS- und Komfort-Rechtsschutz)

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Wenn es zu Auseinandersetzungen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen kommt, wie sie im „Alltagsleben“ eines Nichtselbstständigen vorkommen. Versichert ist auch die Wahrnehmung Ihrer sog. dinglichen Rechte (z. B. Besitz, Eigentum), soweit diese nicht über einen anderen Baustein versichert sind.

- Beispiele:**
- Ihr über Internet-Online-Verbindung neu oder gebraucht gekaufter Drucker, für den Sie im Voraus zahlen mussten, wird nicht geliefert oder hat schwerste Mängel.
 - Das im Rahmen einer Pauschalreise gebuchte Hotel entpuppt sich als Baustelle.
 - Nach einem Wasserschaden in Ihrer Wohnung will Ihre Hausratversicherung bestimmte Neuanschaffungskosten für beschädigte Gegenstände nicht anerkennen.
 - Ein von Ihnen im Bekanntkreis verliehenes Werkzeug wird nicht freiwillig herausgegeben.
(Komfort-PLUS- und Komfort-Rechtsschutz)
 - Die teure Reparatur an Ihrem Auto oder Motorrad ist schlampig durchgeführt worden. Die Werkstatt will die Nachbesserungsarbeit nur gegen Zahlung ausführen.
(Komfort-PLUS-, Verkehrs-, Fahrzeug- und Fuhrpark-Rechtsschutz)

Steuer-Rechtsschutz

Wenn Sie mit Hilfe eines Anwaltes oder Steuerberaters vor Gericht gegen bestimmte Entscheidungen des Finanzamtes vorgehen wollen oder Bestand in einem Steuerbußgeldverfahren benötigen.

- Beispiele:**
- Das Finanzamt billigt Ihrem Einspruch gegen den letzten Einkommensteuerbescheid nicht ab und bleibt bei seiner ursprünglichen Entscheidung. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen.
(Komfort-PLUS- und Komfort-Rechtsschutz)
 - Das Finanzamt erkennt auch nach Einspruch Ihr abgasarmes Fahrzeug nicht als steuerbegünstigt an.
(Komfort-PLUS-, Verkehrs-, Fahrzeug- und Fuhrpark-Rechtsschutz)

Sozialgerichts-Rechtsschutz

Wenn Sie vor einem Sozialgericht in der Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren mit Ihrem Sozialversicherungsträger oder dem Arbeitsamt führen müssen.

- Beispiele:**
- BfA, LVA oder Berufsgenossenschaft wollen Ihnen bestimmte Rentenleistungen auch nach Widerspruchsverfahren nicht einräumen, so dass vor dem Sozialgericht geklagt werden muss.
 - Ihre gesetzliche Krankenkasse bzw. Ersatzkasse lehnt die Übernahme von Arztbehandlungskosten auch nach Widerspruchsverfahren ab.

- Das Arbeitsamt verweigert Ihnen auch nach Widerspruchsverfahren Arbeitslosenunterstützung.
(Komfort-PLUS- und Komfort-Rechtsschutz)

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

Gilt für Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.

- Beispiele:**
- Ihre Fahrerlaubnis ist Ihnen entzogen oder eingeschränkt worden bzw. Entzug und Einschränkung werden nach Ablauf der vorgesehenen Zeit nicht wieder aufgehoben.
 - Sie bekommen eine Fahrtenbuchauflage oder sollen an einem Verkehrserziehungsunterricht teilnehmen.
(Komfort-PLUS-, Verkehrs-, Fahrzeug- und Fuhrpark-Rechtsschutz)

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Für Disziplinarverfahren gegen beamtete Staatsdiener und ehrengerichtliche Verfahren bestimmter Berufsgruppen.

- Beispiele:**
- Disziplinarverfahren können Sie als Beamter, Soldat, Richter o. ä. treffen.
 - Ehrengerichtliche Verfahren der jeweiligen Berufskammer sind denkbar gegen Ärzte, Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte usw. Solange diese angestellt, also nicht selbständig sind, fallen sie unter den Standes-Rechtsschutz.
(Komfort-PLUS- und Komfort-Rechtsschutz)

Straf-Rechtsschutz

Besteht im Rahmen eines Strafverfahrens, in dem die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde tätig ist.

- Beispiele:**
- Vorwurf einer fahrlässigen Körperverletzung, z. B. durch Verursachung eines Verkehrsunfalls als Fußgänger oder Radfahrer.
(Komfort-PLUS-, Komfort-, Verkehrs-, Fahrzeug- und Fuhrpark-Rechtsschutz)
 - Gleicher Vorwurf, jedoch Verursachung als Kraftfahrer.
(Komfort-PLUS-, Verkehrs-, Fahrzeug- und Fuhrpark-Rechtsschutz)

Achtung: Eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn es um vorsätzliche Begehung einer Straftat geht.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahrens, das (zunächst) von der Ordnungsbehörde durchgeführt wird.

- Beispiele:**
- Ihnen droht ein Bußgeld wegen Nichtbeachtung eines Botenpflichtes als Kraftfahrer. Außerdem drohen Punkte in Flensburg.
(Komfort-PLUS-, Verkehrs-, Fahrzeug- und Fuhrpark-Rechtsschutz)
 - Gleicher Vorwurf, jedoch als Fußgänger oder Radfahrer.
(Komfort-PLUS-, Komfort-, Verkehrs-, Fahrzeug- und Fuhrpark-Rechtsschutz)

Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Wenn Sie sich in einer Frage der drei genannten Rechtsgebiete richtig verhalten wollen, nachdem ein Ereignis Ihre persönliche Rechtslage dann verändert hat, und hierzu den Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars benötigen.

- Beispiele:**
- Ein Angehöriger, von dem Sie erben, verstirbt, und Sie wissen nicht, ob Sie die Erbschaft annehmen sollen oder wie viel Ihnen neben möglichen anderen Erben zusteht.
(Komfort-PLUS- und Komfort-Rechtsschutz)

Wohnungs-Rechtsschutz

Bezieht sich auf die von Ihnen selbst bewohnte, also nicht (untervermietete) Wohnung und gilt entweder für Mieter oder Eigentümer. Unter Wohnung ist auch ein Einfamilienhaus zu verstehen.

- Beispiele:**
- Als Mieter kann es um die Abwehr einer Mieterhöhung oder Kündigung gehen, um eine nicht nachvollziehbare oder zu hohe Heiz- und Nebenkostenabrechnung.
 - Als Eigentümer gibt es Ärger mit benachbarten Eigentümern oder innerhalb der Eigentümerversammlung mit der Hausverwaltung.
(Komfort-PLUS- und Komfort-Rechtsschutz)

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses geschieht, was sowohl bei der Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufzunehmen. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsantrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwaltes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir die Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbearbeitung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wahnsinnes und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelaufene oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst befallt es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadenort.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw.

an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele für die Rechtsschutzversicherung:

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsjahren innerhalb von zwölf Monaten
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankverbindung, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Gelderträge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie möglicherweise von einem Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobilien-Gesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Der Vermittler Ihres bei uns abgeschlossenen Versicherungsvertrages verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch wird er von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Stand: November 2004